

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein des Li.Wu. e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Rostock und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Ziel und Aufgabe des Vereins sind die Förderung von Bildung, Kunst und Kultur. Er unterstützt die künstlerische, interkulturelle, politische und sprachliche Bildung durch das Medium und die junge Kunstart Film.
2. Der Verein erreicht seine Ziele durch die Unterstützung des nichtgewerblichen Kinos „Lichtspieltheater Wundervoll“ in Rostock. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des künstlerisch und/oder politisch ambitionierten Films und die Bemühung um eine Integration der Kulturstätte in die Kulturlandschaft der Hansestadt Rostock. Er fördert die Differenzierung gegenüber den gewerblichen Lichtspielstätten in Konzeption und Inhalt des Programmangebots. Ein Schwerpunkt der Förderung soll auf die Unterstützung der Arbeit der kommunalen Bildungseinrichtungen, der (außer-) schulischen politischen und ästhetischen Bildung, im Rahmen von Projekten und Lehrveranstaltungen, gelegt werden.

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Antrag und Aufnahme durch den Vorstand.
3. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

5. Die Mitglieder haben dem Verein Änderungen der Anschrift und der E-Mail-Adresse selbständig unverzüglich mitzuteilen. Die letzte dem Verein bekannte Anschrift, bei E-Mail-Angabe die letzte mitgeteilte E-Mail-Adresse, ist für die Ladung maßgebend.

6. Auf Vorschlag des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern.

7. Mitglieder, die Beiträge für zwei aufeinander folgende Jahre nicht entrichtet haben, verlieren ihre Mitgliedschaft.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung.

2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

3. Der Jahresbeitrag ist bis Ende Februar des laufenden Jahres fällig.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: a. die Mitgliederversammlung b. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.

2. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt entsprechend Erfordernis, in der Regel einmal im Jahr. Als schriftliche Einladung gilt auch die Einladung per E-Mail.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Einberufung des Vorstandes statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn ein schriftlich begründeter Antrag vorliegt, der von mindestens einem Drittel der Mitglieder unterzeichnet ist. Sie muss spätestens fünf Wochen nach Eingang des Antrags tagen.

4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung einschließlich Satzungsänderungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.

5. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder stets gemeinsam (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.

4. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

5. Vorstandsbeschlüsse sind unter Zustimmung aller drei Mitglieder zu fassen, zu protokollieren und von allen drei Mitgliedern zu unterzeichnen.

§ 9 Satzungsänderung und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.

2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte, auf den Grundlagen des § 2 dieser Satzung aufbauende und gleiche Ziele verfolgende Nachfolgeeinrichtung oder an eine gemeinnützige Einrichtung zwecks Verwendung für die Förderung von Kultur, Kunst und Bildung.

Rostock, den 07.11.2003,
geändert am 05.12.2005 durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung